



Landgericht Dortmund

Pressemitteilung

02.02.2016

Begründeter Wiederaufnahmeantrag zu einem durch Verurteilung wegen Mordes im Jahre 1986 abgeschlossenen Sicherungsverfahren

In dem Wiederaufnahmeverfahren Dirk K. hat die 39. Strafkammer des Landgerichts Dortmund die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die sofortige Entlassung aus der Maßregelvollzugsanstalt angeordnet. Dadurch wird das Urteil des Landgerichts Essen vom 11.11.1986 gegenstandslos. Über den der damaligen Verurteilung zugrunde liegenden Anklagevorwurf muss nunmehr in einer Hauptverhandlung erneut entschieden werden. Zuständiges Wiederaufnahmegericht ist das Landgericht Dortmund. Die neue Hauptverhandlung ist noch nicht terminiert.

Hintergrund

Am 22.04.1985 wurde im Schellenberger Wald in Essen ein siebenjähriger Junge ermordet. Die Tat hatte der seinerzeit 21 Jahre alte, Dirk K. bei polizeilichen Vernehmungen, gegenüber dem Haftrichter und der psychiatrischen Sachverständigen gestanden, bevor er sie in der Hauptverhandlung des Sicherungsverfahrens bestritt. In dem Sicherungsverfahren ordnete das Landgericht Essen mit Urteil vom 11.11.1986 an, den Beschwerdeführer wegen eines im Zustand der Schuldunfähigkeit begangenen Mordes in einem psychiatrischen Krankenhaus unterzubringen. Diese Maßregel wurde bis heute fortdauernd in einer Maßregelvollzugsklinik vollzogen.

Im Jahre 2013 beantragte der Verteidiger des Verurteilten die Wiederaufnahme des Sicherungsverfahrens. Diese begründete er mit einem später, im Jahre 1997, eingereichten Tatgeständnis eines Dritten. Das Oberlandesgericht Hamm hat mit Beschluss vom 24.02.2015 das Wiederaufnahmegesuch für zulässig erklärt.

Die 39. Strafkammer des Landgerichts Dortmund hat am 27.05.2015 und am 09.11.2015 Beweis bezüglich des im Jahre 1997 eingereichten Geständnisses des Dritten erhoben. Das Landgericht Dortmund hatte im Wiederaufnahmeverfahren hypothetisch zu prüfen, ob vom Standpunkt des Landgerichts Essen im Jahre 1986 möglicherweise zugunsten des Verurteilten entschieden worden wäre, wenn dem Gericht das spätere Geständnis damals bereits bekannt gewesen wäre. Aufgrund der Beweisaufnahme geht die Kammer davon aus, dass das Landgericht Essen anders entschieden hätte, wenn das Geständnis aus dem Jahre 1997 im Jahre 1986 bereits bekannt gewesen wäre.

Anmerkung:

Das Wiederaufnahmeverfahren nach § 359 StPO ist ein Verfahren, das ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren wieder aufnimmt und neu durchführt. Dies ist nur ausnahmsweise unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich (z.B. wenn ein Urteil auf einer schuldhaften falschen Zeugenaussage beruht).

Kay Holtgrewe, stellv. Pressesprecher

Kay Holtgrewe
Stellv. Pressesprecher
Telefon: 0231 926-10 113
Telefax: 0231 926-10 100
pressestelle@lg-dortmund.nrw.de